

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataster. (Mit 4 Beilagen.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.Der Departements der Justiz, des Innern und
der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataster. (Mit 4 Beilagen.)

Um die vielfach kund gewordenen Wünsche nach Vereinfachung der Vorschriften wegen Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataster nach Möglichkeit zu berücksichtigen, ist eine Revision jener Vorschriften, unter Benützung der bisherigen Erfahrungen, vorgenommen worden. Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M.

sollen nun, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nach Herstellung des definitiven Steuer-Catasters, vom 1. Juli 1849 an folgende Vorschriften statt der Verfügung vom 12. November 1840 (Reg.Blatt S. 509) in Anwendung treten:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die von der Landes-Vermessung aufgenommenen Original-Meßtisch-Platten, sowie die für jede Markung angelegten und von den Gemeinde-Behörden anerkannten Flurkarten und Primär-Cataster bleiben als Urdokumente unverändert; nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen derselben entdeckt werden (Verfügung vom 3. December 1832, S. 45), findet auch eine Aenderung dieser Dokumente statt.

§. 2.

Die Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataster erstreckt sich auf den Nachtrag aller in der Boden-Eintheilung und Boden-Cultur vor sich gehenden Veränderungen, mit Ausnahme der in §. 4 bezeichneten, und geschieht in besondern Karten-Abdrücken (Ergänzungs-Karten) und in dem Güterbuchs-Protokolle (§. 8), welches in Verbindung mit den in Jahreshefte zu sammelnden Meß-Urkunden und Handrissen (§. 17) die Stelle des bisherigen besonderen Ergänzungs-Bandes zum Primär-Cataster vertritt.

§. 3.

Hiernach sind Gegenstände des Nachtrags:

A. In den Ergänzungs-Karten:

- 1) Veränderungen in den ursprünglichen Grenzen einer Parzelle;
- 2) Zertrennungen von Gütern;
- 3) neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, insoweit sich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;
- 4) Verkleinerung einer Parzelle durch Natur-Ereignisse, (Abschwemmungen, Erdfälle zc.);
- 5) Vergrößerung einer Parzelle durch Natur-Ereignisse, (Anschwemmungen zc.);
- 6) Entstehung neuer Parzellen, (Inseln zc.);
- 7) Veränderungen einer Parzelle durch gänzliche Veränderung ihres Zwecks (Anlegung neuer oder Veränderung und Erweiterung bestehender Ortschaften, Straßen, Wege, Canäle und Brücken);

8) Aenderungen der Markungs- beziehungsweise Oberamts- und Landes-Grenze, sowie der Steuer-Grenzen durch Zuthellung von Grundstücken zum Markungs- und Besteuerungs-Distrikt anderer Gemeinden;

9) vollendete Cultur-Veränderungen von größerem Umfange, (Cultivirung von Allmanden, Waldausrodungen zc.);

10) vervollständigte Vermarkung der Landes-, Markungs-, Steuer-, Waide- und Eigenthums-Grenzen oder Aenderung der Waide-Grenzen;

11) Verbesserung unrichtig bezeichneter Gebäude und Culturen, Ergänzungen in Beziehung auf die Topographie u. s. w.

B. In dem Güterbuchs-Protokoll.

1) Die oben sub A. Punkt 1—9 aufgezählten Veränderungen;

2) Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Beschreibung im Primär-Cataster haben, wie z. B. in Beziehung auf die Abweichung des Besteuerungsrechtes von dem Markungsrecht, wenn dabei keine Markungsgrenz-Aenderung vorkommt.

§. 4.

Ausgeschlossen von dem Nachtrag sind diejenigen Veränderungen, welche weder in der Beschreibung, noch in der bildlichen Darstellung der Parzellen eine wesentliche Aenderung veranlassen, namentlich:

a) bloße Besitzstands-Veränderungen (Wechsel der Besitzer);

b) Vereinigung von zwei oder mehreren an einander liegenden Parzellen unter einem Besitzer;

c) vorübergehende oder kleinere Cultur-Veränderungen, so lange sie keinen wesentlichen Einfluß auf die Zeichnung auf der Karte oder auf den Steuer-Anschlag haben;

d) neu errichtete Gebäude, die weder feste Fundamente, noch Seiten- und Kiegelwände und überhaupt für das Cataster keinen Wert haben. (Gesetz für die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters vom 15. Juli 1821, §. 6);

e) Ausscheidung des Flächenmaaßes der in einer Parzelle befindlichen einzelnen Dedungen, Steinriegel zc., wenn das Gesamt-Flächenmaaß derselben bereits erhoben ist.

§. 5.

Der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungs-Karten, sowie die Aufnahme aller Veränderungen, welche höhere geometrische Kenntnisse, namentlich die Anwendung des

Messisches und die Benutzung der trigonometrischen Punkte erfordern, wird in dem ganzen Oberamtsbezirke durch einen von dem Steuer-Collegium hiezu besonders als befähigt erklärten Geometer (Oberamts-Geometer) vollzogen, der von dem Oberamte hiefür und für seine weiteren Obliegenheiten (§§. 9—19) in Pflichten zu nehmen ist.

§. 6.

Die das Primär-Cataster berührenden Veränderungen werden in dem Güterbuchs-Protokolle (§. 8) und beziehungsweise in dem Meß-Urkunden-Beste (§. 17) eingetragen und durch den Oberamts-Geometer (§. 5) nach Erforderniß ergänzt und berichtigt.

II. Von der Sammlung der Notizen über die Veränderungen.

§. 7.

Die Sammlung dieser Notizen umfaßt sämmtliches auf der Gemeinde-Markung liegende Grund-Eigenthum, es mag steuerbar oder steuerfrei sein, ortsangehörigen oder auswärtigen Eigenthümern angehören.

§. 8.

Dem Gemeinderath wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche sich sowohl in der Vertheilung der Bodenfläche, als in der Boden-Cultur ergeben (§ 3.), sowie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalsteinen im Laufe des Jahrs zu sammeln und in das nach dem beigefügten Formular (Beilage I.) anzulegende Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Die Aufnahme der Veränderungen geschieht theils nach den ohnehin zur Kenntniß des Gemeinderaths kommenden Rechtsgeschäften und den im Laufe des Jahrs vorkommenden Vermögens-Uebergaben, Erbschafts-Theilungen und Heirathsguts-Bestellungen, worüber die Urkunden, unter Bezeichnung der betreffenden Stellen, durch den Notar, dem Gemeinderath oder der von ihm mit Sammlung der Notizen beauftragten Person entweder einzeln, oder jährlich auf einmal zu Ende des Monats Juni, mitzutheilen sind; theils nach der dem Gemeinderath von den Grundbesitzern und den Untergängern (Feldrichtern) zukommenden Anzeigen, theils dadurch, daß vor dem Abschlusse des Güterbuchs-Protokolls die Flurarten entweder durch den Gemeinderat selbst, oder durch zwei von ihm zu bestellende feldkundige Personen von Gewende zu Gewende durchgegangen und die hiebei auffallenden Veränderungen vorgemerkt werden. Veränderungen, welche bei der Anlegung eines Güterbuchs ent-

deckt werden (Verfügung vom 3. December 1832, §. 45), sind gleichfalls in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

In allen dem Gemeinderath zur Vormerkung in dem Güterbuchs-Protokolle zukommenden Urkunden über die vorbemerkten Rechtsgeschäfte ist die wirklich geschehene Vormerkung bei jedem einzelnen Falle durch Allegirung der Seite des Güterbuchs-Protokolls nachzuweisen, dasselbe ist auf den letzten Juni jedes Jahrs abzuschließen und mit den dazu gehörigen Messurkunden und Handrissen dem Oberamts-Geometer zuzustellen (§. 12).

III. Von den Nachträgen.

A. Im Allgemeinen.

§. 9.

Die Verfügung über die Anlegung und Führung der Güterbücher vom 3. December 1832 wird hinsichtlich der in §§. 43 und 77 vorgeschriebenen Bezeichnung neu entstandener Parzellen dahin abgeändert, beziehungsweise vervollständigt, daß

1) die durch Vertheilung einzelner Grundstücke neu entstandenen Parzellen unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummern, durch Unter-Nummern ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$);

dagegen

2) die in einer Parzelle befindlichen einzelnen Cultur-Theile durch Buchstaben (a b c) bezeichnet werden; wenn jedoch

3) größere Grundstücke, Gemeinde>Allmanden unter viele Besitzer (20 und mehrere) vertheilt werden, so sind die einzelnen Theile zunächst durch selbstständige Nummern mittelst Fortsetzung der ursprünglichen Nummerirung zu bezeichnen und erst dann, wenn bei diesen Theilen wieder Vertheilungen vorkommen, tritt die Unter-Nummerirung ein.

4) Die Nummern und Buchstaben (Littern) werden in die vorliegenden Handrisse und Messurkunden (§. 21) übertragen.

Diese Bestimmungen kommen folgendermaassen zur Anwendung:

Zu 1) Die ursprünglichen topographischen Nummern bleiben unverändert, wogegen die Littern, so oft eine wesentliche Cultur-Veränderung eintritt, wieder geändert werden können.

Zu 2) Nur solche Parzellen werden litterirt, welche mehrere gleiche, an verschiedenen Orten im Innern der Parzelle liegende Culturen enthalten und die ohne nähere Bezeichnung nicht von einander unterschieden werden können.

Zu 3) Die Unter-Nummern bezeichnen stets die Theile eines früheren Ganzen; wenn daher eine Parzelle in mehrere gleiche oder ungleiche Theile vertheilt worden ist, so erhalten die einzelnen Theile nach dem Zuge der Nummerirung die Unter-Nummern $\frac{1^2}{1}$, $\frac{1^2}{2}$, $\frac{1^2}{3}$, und wenn ein solcher Theil nochmals vertheilt wird, so bekommen die dadurch entstehenden weiteren Theile die Unter-Nummern $\frac{1^2}{4}$, $\frac{1^2}{5}$.

Sind früher mehrere Parzellen (Nr. 4, 5, 6, 7) in eine Hand vereinigt, später aber wieder auf eine andere den früheren Grenzen nicht mehr entsprechende Weise vertheilt worden, so werden alle ursprünglichen Nummern zusammengezogen und die neue Vertheilung erhält alsdann die Nummern $\frac{4-7}{1}$, $\frac{4-7}{2}$, $\frac{4-7}{3}$.

Ausnahmen finden jedoch Statt:

- a) wenn sich die Zahl der Parzellen weder vermehrt noch vermindert hat, sondern von einer Parzelle nur ein kleiner Theil abgerissen und zu einer anderen getheilt wurde;
- b) wenn Allmandtheile, Dedungen den angrenzenden Güterbesitzern überlassen werden, indem die Nummer der gewöhnlich unter viele Angrenzer vertheilten Parzelle ganz herausfällt;
- c) wenn bei einer vertheilten Parzelle müßige, früher herausgefallene Nummern stehen, indem diese zuvörderst einzutheilen sind.

Auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften auf den Handrissen und Mesurfunden ist von dem Oberamts-Geometer, so wie auch durch den Gerichts- oder Amtsnotar bei dem Uebertrag der Veränderungen in die Güterbücher (§. 20) zu sehen.

§. 10.

Bei den Nachträgen ist noch weiter zu beobachten:

- a) Hat eine durchgreifende neue Nummerirung der Gebäude stattgefunden, so werden die neuen Nummern bei den älteren Gebäuden in dem Primär-Cataster selbst in einer Parenthese (Nro. 10) durch die Steuerfah- Behörde (§. 19) und bei den neu errichteten auf der Mesurfunde und dem Handrisse bemerkt, in die Ergänzungsarten aber die neuen Nummern von sämtlichen Gebäuden durch den Oberamts-Geometer übertragen.
- b) Bezieht sich eine Aenderung auf mehrere Parzellen oder auch auf vorüberziehende Wege und Wasser, so muß das alte und neue Flächenmaaß aller Theile auf der Mesurfunde zusammengestellt werden.

- c) Ist das Flächenmaaß der einzelnen Wege und Wasser im Primär-Cataster nicht ausgeschieden und jeder Weg und jedes Wasser nicht besonders beschrieben, sondern das Maaß derselben nur summarisch angezeigt, so werden die bei denselben vorkommenden Flächenmaaß-Veränderungen in den Meßurkunden auch nur summarisch von der Hauptsumme abgezogen oder zu derselben gerechnet.

§. 11.

Ändern sich durch Uebereinkunft zwischen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weise die Markungs- und Steuer-Grenzen (§. 3, Punkt 8), so ist davon nicht nur am Schlusse des Primär-Catasters bei der Zusammenstellung seines Flächenmaaßes unter Hinweisung auf das Güterbuchs-Protokoll, beziehungsweise auf die Meßurkunde, durch den Oberamts-Geometer Vormerkung zu machen, sondern es ist auch durch die Steuerfah-Behörde eine solche Aenderung dem Oberamt und von diesem dem Steuer-Collegium anzuzeigen.

B. Nachträge in die Ergänzungs-Karten.

§. 12.

Der Oberamts-Geometer (§. 5) hat auf den Grund des Güterbuchs-Protokolls (§§. 8 und 17) und der geometrischen Aufnahmen (§. 21) die Nachträge der Veränderungen auf den Ergänzungs-Karten (§§. 2 und 3) zu vollziehen und zu diesem Behufe das Güterbuchs-Protokoll genau zu durchgehen und sich zu vergewissern, daß alle vorgemerkten Aenderungen ihre Erledigung gefunden haben.

Dabei hat derselbe zugleich sich von der Richtigkeit des Maaßes in den Meßurkunden durch Nachrechnung zu versichern und die Gebühren-Anrechnungen der Geometer (§. 21) zu prüfen, auch von Ueberforderungen derselben dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, das Ergebnis der beiden Prüfungen aber auf der Meßurkunde zu bemerken.

Kommen bei den bereits vorliegenden geometrischen Aufnahmen (§. 21) Anstände oder Unrichtigkeiten vor, so hat der Oberamts-Geometer solche, nach vorgängiger Anzeige bei dem Ortsvorstande, auf Kosten der Betheiligten, zu berichtigen.

Zu den Arbeiten auf dem Felde ist dem Oberamts-Geometer von dem Gemeinderathe eine feldkundige Person, wo möglich aus der Zahl der Felduntergänger, beizugeben.

Der Vollzug des Nachtrags ist in dem Güterbuchs-Protokolle, durch Allegirung des Jahrs, in welchem derselbe erfolgt, anzuzeigen.

§. 13.

Zu den Nachträgen auf den Karten werden in der Regel Karten-Abdrücke vom gewöhnlichen Maaßstab (der Längenfuß in 2500 Theile eingetheilt) verwendet, die den Gemeinden unentgeltlich abgegeben werden.

Zu den Nachträgen in größeren Ortschaften erhalten dieselben besondere, in einem größeren Maaßstabe angelegte Ortspläne.

*1871 nicht
mehr stattgeft* Sind die veränderten Parzellen so klein, daß dieselben eine deutliche Darstellung des neuen Bildes in den Ergänzungs-Karten nicht zulassen, so wird die Veränderung in besondere Beiblätter übertragen. *unter diese Rubrik*

Die in den Ergänzungs-Karten oder Beiblättern angezeigten Veränderungen sollen nicht nur das neue Bild und die Cultur-Verhältnisse der betreffenden Parzellen darstellen, sondern auch die neuen topographischen Nummern und Littern (§. 9) enthalten.

Für das dabei, sowie bei den geometrischen Aufnahmen zu beobachtende Verfahren ist unter dem 13. Januar 1841 eine besondere technische Anweisung erlassen worden.

§. 14.

Das periodische Nachtragen der Veränderungen auf den Ergänzungs-Karten hat durch den Oberamts-Geometer in der Regel jährlich, und bei nur wenigen Besitzstands-Veränderungen längstens in den nächsten drei Jahren zu geschehen.

§. 15.

Das Geschäft ist an den Orten selbst und in einer gewissen Reihenfolge zu besorgen.

Die von dem Geometer vorzuschlagende Reihenfolge unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Oberamts. (Vergl. §. 20.)

§. 16.

Die Nachträge zu den Flurkarten werden so lange in den Ergänzungs-Karten vorgenommen, als dieses unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann.

Wenn die Menge der Veränderungen die Ausfertigung einer neuen Karte nothwendig macht, so ist von dem Oberamte Anzeige an das Steuer-Collegium zu erstatten, welches hierauf bestimmen wird, ob die Erneuerung mittelst Uebertragung der Veränderungen auf die lithographirten Steinplatten und Fertigung neuer Abdrücke oder durch eine ganz oder theilweise neue Aufnahme der Meßtisch-Platte geschehen soll.

C. Für das Primär-Cataster.

§. 17.

Zum Zweck der Nachträge für die Primär-Cataster hat der Oberamts-Geometer

- a) die Handriffe und Mesurfunden, wenn dieselben zuvor nach der Folge im Güterbuchs-Protokolle dort einnummerirt und von den Betheiligten anerkannt und beurkundet sind, nach Jahrgängen in Ein Heft zu vereinigen; sodann
- b) auf dem Titelbogen desselben nach dem angeschlossenen Muster die Nummern sämtlicher im Laufe des Jahrs veränderten Parzellen nach der Nummernfolge des Catasters unter Allegation der betreffenden Handriff-Nummern zu verzeichnen und am Schlusse des Hefts auf einem besonderen Bogen, eine Zusammenstellung über den nach den einzelnen Mesurfunden sich ergebenden Flächenabgang und Zuwachs, mit Einrechnung der ad b und c des §. 10 vorgegangenen Veränderungen im Flächenmaaß der Wege und Wasser nachzutragen und hiedurch die ganze Markungs- und Steuer-Distrikts-Fläche nach dem neuesten Stande richtig zu stellen. Endlich
- c) über diejenigen Boden-Veränderungen (Cultur-Veränderungen), über welche von Seite der Güterbesitzer keine Mesurfunden beigebracht werden dürfen, bei vorstehender Arbeit aus dem Güterbuchs-Protokolle eine, sämtliche derartige Veränderungen umfassende Uebersicht nach dem beiliegenden Formular (III.) auszufertigen, solche dem Güterbuchs-Protokolle bei dem ersten Eintrag dieser Art gleich den Mesurfunden einzunummeriren und sodann den Letzteren einzureihen.

§. 18.

In dem Primär-Cataster hat der Oberamts-Geometer bei jeder veränderten Gebäude- oder Güter-Parzelle auf die neue Beschreibung im Jahresheft der Mesurfunden hinzuweisen, weshalb auf der rechten leeren Seite des Catasters neben der Columne für die Allegation des Güterbuchs eine solche für die Hinweisung auf das

Mesurfunde-Heft (Jahr 1849 S. . . .)

anzulegen ist.

§. 19.

Der Abschluß des Mesurfunden-Hefts ist jedes Jahr im Monat Juli vorzunehmen und dasselbe vom Oberamts-Geometer unterzeichnet, sammt dem Güterbuchs-Protokolle der Steuerfuß-Behörde zuzustellen (§. 20), welche die Liquidation des Flächen-Abgangs und Zuwachses am Ende des Mesurfunden-Hefts zu prüfen und ebenfalls zu beurkunden hat.

§. 20.

Der Uebertrag der in dem Meßurkunden=Heft nachgewiesenen Veränderungen in die Güterbücher liegt dem Gerichts- oder Amtsnotar ob. Er hat denselben unter genauer Angabe und Prüfung der neuen Nummerirung und Litterirung neuentstandener Parzellen (§§. 9 und 10) im Monat Juli jeden Jahrs zu besorgen und sich über den Vollzug durch Allegirung des Jahrs und der Seite des Güterbuchs beziehungsweise im Güterbuchs=Protokoll und in dem Meßurkunden=Heft auszuweisen.

Da es wünschenswerth ist, daß der Oberamts=Geometer die Nachträge in den Ergänzungsarten und damit die Prüfung der Arbeiten der Privat=Geometer vornehme, ehe die etwa unrichtigen Flächenmaße in die Güterbücher und hieraus in andere öffentliche Dokumente übergehen, die Arbeiten des Gerichts- oder Amtsnotars und des Oberamts=Geometers aber im Monat Juli zu besorgen sind, so wird denselben eine gegenseitige Verständigung über die Eintheilung ihrer Arbeiten mit Rücksicht auf die nach §. 12 oberamtlich genehmigte Reihenfolge der Karten=Nachträge in den einzelnen Orten empfohlen.

IV. Von den Sbliegenheiten der Grund=Eigenthümer.

§. 21.

Die in der Verfügung vom 3. Dezember 1832 §§. 62 und 64 enthaltenen Vorschriften wegen der Anzeige der Veränderungen und der Beibringung von Meßurkunden und Handrissen werden dahin näher bestimmt, daß sämmtliche an der Markung betheiligte Grund=Eigenthümer oder die Vertreter der Letzteren, alle Veränderungen, die sich an den Eigenthums=Grenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter, oder in den Culturarten ganzer Distrikte (§. 3) ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen und über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, einen genauen, mit den Aufnahms=Linien versehenen Handriß und eine Meßurkunde auf ihre Kosten beizubringen haben.

Die geometrische Aufnahme und Flächen=Berechnung muß nach den erlassenen technischen Anweisungen durch einen geprüften und befähigten Geometer und in den §. 5 angeführten Fällen, namentlich durch den mit der Ergänzung der Flurkarten beauftragten Geometer geschehen.

Die Meßurkunden und Handriffe müssen nach dem angelegten Formular (Beilage IV.) auf gedruckten oder lithographirten Exemplaren in Canzlei-Format ausgestellt werden.

Die Betheiligten haben darin das neue Flächenmaß unterschriftlich anzuerkennen.

Auf der ersten Seite der Meßurkunde hat der Geometer seine empfangenen Gebühren für die Arbeiten auf dem Felde und für den Handriß und die Meßurkunde nach der aufzuwenden gewesenen Zeit zu specificiren, damit sie durch den Oberamts-Geometer (§. 12) und durch die Visitations-Commissäre (§. 31) geprüft und für etwaigen Ersatz des zuviel angerechneten, Vorkehrungen getroffen werden können.

Die Meßurkunden sind spätestens vor dem Abschlusse des Güterbuchs-Protokolls (30. ^{Junii} §. 8) dem Gemeinderath zu übergeben.

Werden dieselben nicht zu gehöriger Zeit oder nicht vorschriftmäßig beigebracht, so ist das Fehlende auf Kosten der Betheiligten nachzuholen. (§. 12.)

Wenn ein Grundstück nicht zu derjenigen Gemeinde steuert, auf deren Markung es liegt, so ist von dem Eigenthümer ein Duplikat der Meßurkunde der Ortsbehörde der besteuernenden Gemeinde zu übergeben, damit darnach auch in den dortigen Steuerbüchern die erforderlichen Aenderungen vorgenommen werden können.

§. 22.

Zu Verhütung willkürlicher Grenz-Veränderungen und zu Erhaltung und Bewahrung bereinigter Grenzen überhaupt ist jeder Grund-Eigenthümer verpflichtet, falls er eine Grenzmarke verliert, den Untergängern davon sogleich Anzeige zu machen.

Bis zur Wiedereinsetzung der Marke durch die Untergänger ist der wirkliche oder vermeintliche Punkt von dem Grundbesitzer einstweilen mit einem Stoßen (Pflöcke) zu bezeichnen; das Einsetzen, so wie das Herausnehmen von Grenzmarken ist demselben verboten.

V. Von den Obliegenheiten der Orts-Beörden.

§. 23.

Dem Gemeinderath liegt ob, strenge darauf zu halten, daß neu entstandene oder berichtigte Grenzen sogleich nach deren Wichtigstellung durch die Untergänger vermarkt, und daß herausgeworfene oder versunkene Grenzsteine im Ort und auf dem Felde unter keinem Vorwande, weder im gegenseitigen Einverständnisse der Betheiligten, noch einseitig von dem Einzelnen, sondern von den Untergängern gesetzt werden.

Er hat daher die Befolgung der den Grundbesitzern in §. 22 gemachten Obliegenheit sorgfältig zu überwachen.

§. 24.

Ebenso ist von den Ortsbehörden auf die Erhaltung der Signalsteine, womit die trigonometrischen Anhaltspunkte der Landes-Vermessung des Landes bezeichnet wurden, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf zu gründen, und insbesondere die Formen-Veränderungen auf den Karten genau nachtragen zu können, ein besonderes Augenmerk zu richten, und namentlich den Untergängern und Feldschützen dieselbe Aufmerksamkeit hiefür, wie auf Erhaltung der Marksteine einzuschärfen.

Auch haben die Untergänger sämtliche Signalsteine in die Untergangsbücher aufzunehmen und ihre Abstände von andern nahe liegenden Grenzpunkten abzumessen und in den Büchern vorzumerken.

Umgefallene oder umsinkende Signalsteine sind, unter Zuziehung des mit den Karten-Nachträgen beauftragten Geometers, unverzüglich wieder aufzurichten zu lassen.

Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit sind zu rügen; von ganz verlorenen Steinen aber, von welchen die Stelle, auf der sie standen, nicht vollkommen genau bekannt ist, hat der Ortsvorstand Anzeige an das Oberamt, zum Behuf der Berichterstattung an das Steuer-Kollegium zu machen, damit, falls es nöthig ist, die Einleitung zur trigonometrischen Wiederbestimmung getroffen wird.

§. 25.

Zu der Setzung neuer Marken müssen in der Regel Steine genommen, namentlich aber die Eck- oder Hauptmarken nicht mit bloßen Feldsteinen, sondern mit ordentlichen, für den Zweck besonders zugerichteten Marksteinen bezeichnet werden.

Da wo die Markungs- und Eigenthums-Grenzen noch mit Pfählen bezeichnet sind, ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß solche nach und nach durch dauerhafte Steine ersetzt werden. Mit der Versteinung der Markungsgrenzen ist der Anfang zu machen.

§. 26.

Die den Gemeinden ausgefolgten Primär-Cataster und die mit den topographischen Nummern versehenen Flurkarten, so wie die Ergänzungskarten, Güterbuchs-Protokolle und die dazu gehörigen Handriffe und Meß-Urkunden sind in der Orts-Registratur niederzulegen, und so zu bewahren, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind.

(Da das Aufrollen der Karten dem Gebrauche derselben bei den technischen Geschäften schadet, so ist es am zweckmäßigsten, wenn dieselben, so wie die Handriffe und Meß-Urkunden

in verschließbaren Kistchen von der entsprechenden Länge, Breite und Höhe aufbewahrt werden.)

Der Ortsvorsteher oder ein damit beauftragtes Mitglied des Gemeinderaths ist allein befugt, die übergebenen Meß-Urkunden und Handrisse denjenigen Personen, welche ihrer amtlich bedürfen, zeitweise auszufolgen und er bleibt für deren Vollständigkeit verantwortlich. (Vergl. auch §. 29.)

VI. Von den Obliegenheiten der Oberämter und Oberamtsgerichte.

§. 27.

Die Oberämter haben nicht nur die Bestimmungen gegenwärtiger Verfügung, in so weit solche ihren Wirkungskreis berühren, selbst genau zu befolgen, sondern auch dafür zu sorgen, daß solche von den ihnen untergeordneten Behörden, in so weit sie die letzteren betreffen, auf eine, dem Zweck entsprechende Weise vollzogen werden.

Um sich hievon Ueberzeugung zu verschaffen, werden sie vorzugsweise ihre Anwesenheit in den Gemeinden benützen.

§. 28.

Neben den in den §§. 11, 15, 16 und 24 angezeigten Obliegenheiten wird den Oberämtern noch insbesondere zur Pflicht gemacht:

- 1) für die sorgfältige Verwahrung sämmtlicher Akten bei den Gemeinden (§ 26); so wie
- 2) für die geordnete Führung des Güterbuchs-Protokolls und für gehörige Anlegung des Meß-Urkunden-Hefts (§. 17) Sorge zu tragen. Auch haben dieselben
- 3) die Anzeigen der Geometer über besondere Anstände bei den Vermessungsarbeiten dem Steuer-Collegium vorzulegen.

§. 29.

Um ferner die Güterbesitzer gegen das Eintreten der aus den §§. 9 und 21 erwachsenden Kosten der Berichtigung mangelhafter Arbeiten der Geometer, wobei die Negrefnahme an die schuldigen Geometer nach Vorgängen häufig erschwert ist, möglichst zu schützen, haben die Oberämter und die Ortsvorsteher in angemessener Weise darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten, unbeschadet ihres Rechts, den Geometer frei zu wählen, nicht nur geprüfte,

sondern auch durch die Erfahrung erprobte solide Geometer aussuchen, in welcher Beziehung Folgendes zu beachten ist:

1) Wenn in einer Gemeinde zu gleicher Zeit über verschiedene Besitz-Mänderungen Handrisse und Meß-Urkunden beizubringen sind, so wird es, zumal in kleineren Gemeinden, im Interesse der Betheiligten liegen, über deren Besorgung durch einen und denselben Geometer sich zu verständigen, und es wird nicht selten die Herbeiziehung eines tüchtigen Geometers zu solchen Aufträgen dadurch besonders begünstigt werden, wenn mehrere, besonders kleinere Gemeinden sich über die Uebertragung solcher zu gleicher Zeit zu vollziehender Aufträge an denselben Geometer verständigen, und wenn etwa zu diesem Zweck, unter Bezeichnung des Umfangs der Geschäfte eine öffentliche Aufforderung erlassen wird.

2) Da eine Verständigung der Betheiligten in der Regel durch Vermittlung des Ortsvorstehers wesentlich gefördert, wo nicht bedingt ist, so wird den Oberämtern empfohlen, die Ortsvorsteher in der angezeigten Richtung gehörig zu belehren, und ihnen zu Erzielung solcher Verständigungen und zu Ausführung der weiteren Einleitungen in jeder thunlichen Weise an die Hand zu gehen.

3) Bei Abschließung dießfälliger Verträge ist dahin Bedacht zu nehmen, daß bei den Anrechnungen der Geometer die Sätze der Verfügung vom 15. December 1842 (Reg. Blatt S. 634) nicht überschritten werden, und daß erforderlichen Falls die Geometer etwa durch Bürgschaft Caution für den Rückersatz der bezogenen Gebühren auf den Fall leisten, wenn die von ihnen übergebenen Handrisse und Meß-Urkunden als mangelhaft erfunden werden und daher auf Kosten der Betheiligten berichtigt werden müssen.

Bei dieser Veranlassung wird noch die Bekanntmachung vom 18. Januar 1827 (Reg. Blatt S. 40) mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß dem Steuer-Collegium von auffallend ungenügenden, mangelhaften oder gar unbrauchbaren Arbeiten einzelner Geometer Anzeige zu machen ist, damit je nach Umständen wegen Zurücksetzung des betreffenden Geometers in eine geringere Classe oder wegen gänzlicher Entziehung der Ermächtigung zu Ausübung der Feldmessenkunst die geeignete Einleitung bei der zuständigen Behörde getroffen werden.

§. 30.

Die Vorstände der Oberamtsgerichte haben dafür zu sorgen, daß die Güterbücher in vollständiger Uebereinstimmung mit den Primär-Catastern und deren Fortführung erhalten werden (§. 20).

Wandlung.
 11. 1873
 1117. 448

27.
 1873

VII. Von der Ober=Aufsichts=Behörde.

§. 31.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten ist dem Steuer=Collegium übertragen, welches daher die mit der Ausführung beauftragten Organe beaufsichtigt und die erforderlichen Vollziehungs=Vorschriften erteilt.

Demselben liegt namentlich ob:

- 1) Die Aufstellung des Oberamts=Geometers (§. 5).
- 2) Die Anordnung der Ausfertigung neuer Flurkarten auf die dießfälligen Anträge der Oberämter. (§. 16).
- 3) Die Verfügung auf die Anzeigen der Oberämter von verloren gegangenen Signalsteinen. (§. 24).
- 4) Die Anordnung periodischer Visitationen der die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär=Cataster betreffenden Geschäfte.

In allen diesen Beziehungen haben die Oberämter die Weisungen des Steuer=Collegiums zu vollziehen.

VIII. Von den Kosten.

§. 32.

Die Festsetzung der Belohnung der mit der Sammlung der Notizen über die Aenderungen, welche sich im Laufe des Jahrs zugetragen haben, beauftragten Personen kommt den Gemeinderäthen zu.

Für einen Aenderungsfall, einschließlich der Auslagen für Anschaffung der Formulare zu den Aenderungs=Verzeichnissen, kann, je unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Gesamtzahl der gesammelten Notizen, eine Gebühr von 2—3 fr. ausgesetzt werden.

Für das gewändeweise Durchgehen der Flurkarten zum Behuf der Controlirung der Anzeigen der Betheiligten gebühren den bestellten feldkundigen Personen (§. 8) die regulativmäßigen Tagelder.

§. 33.

Für die Prüfung und die Beurkundung der Zusammenstellung der Ergebnisse der Meß=Urkunden (§. 19) und im Falle des §. 10, lit. a. wird der Steuer=Behörde, im Falle die Arbeiten von einiger Erheblichkeit sind, und zwar:

- a) dem Aktuar ein Taggeld von zwei Gulden,
 b) den Steuerfägern, von denen nicht mehr als zwei anzuwohnen haben, das regulativmägige Taggeld bezahlt.

§. 34.

Die Belohnung des Oberamts-Geometers für die ihm übertragenen Arbeiten besteht einschließlich der Entschädigung für Schreib- und Zeichnungs-Materialien in einem Taggeld von 2 fl. 30 kr. und bei Reisen von einem Ort zum andern in 15 kr. Reisekosten-Ersatz auf die Wegstunde.

Eine Verminderung des Taggelds um ein Drittheil findet bei solchen Arbeiten statt, die zu Hause, d. h. in dem gewöhnlichen Wohnorte des Geometers, besorgt werden können.

Das zu der Anlegung von Beiblättern erforderliche Zeichnungspapier und die Formulare für die Titelbögen der Meß-Urkunden-Hefte erhält der Oberamts-Geometer von dem Cataster-Bureau.

Die Gemeinden haben während dessen Anwesenheit in den einzelnen Orten demselben ein taugliches Arbeits-Lokal mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen und einen Diener für amtliche Einrichtungen zu bestellen.

§. 35.

Die Belohnung der Meßgehülfen oder Ruthenzieher besteht in täglichen 30 kr.

Die dem Geometer zugetheilte Urkundsperson (§. 12) erhält das regulativmägige Taggeld eines Steuerfägers.

§. 36.

So lange nicht andere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind, werden

- a) die Kosten für Sammlung der Notizen über die Veränderungen (§. 32), so wie der Aufwand für die Lokale und die amtliche Bedienung zu den verschiedenen Geschäften aus der Gemeindefasse bezahlt, dagegen
 b) die übrigen Kosten (§§. 33–35) auf den Cataster-Fonds der Staatskaffe übernommen, in so weit nicht in Folge der §§. 12 und 21 die Betheiligten selbst einzutreten haben.

Stuttgart den 12. Oktober 1849.

Für den Chef des Justiz-Departements:

Harpprecht.

Duvernoy.

Goppelt.

I.

Oberamt

Gemeinde

Güterbuchs-Protokoll

vom 1. Juli ^{April}

bis 30. Juni ^{Aug.}

Die Einträge geschehen hier der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten,
oder zur Kenntniß des Gemeinderaths kommen.

A. Veränderungen in der Boden-Vertheilung und Boden-

Markungs- Karte. Nummer.	Parzellen- Nummer.	Flächenmaaß.		Culturart, Distrikt und Gewände.	Art der Veränderung.	Neuer Besitzer.
		Mrg.	Mth.			
II.	Geb.=Nr. 10	—	35,9	Haus, Scheuer und Hofraum unten im Dorf.	Erweiterung des Hauses und der Scheuer durch Ueberbauung eines Theils vom Garten.	Johannes Brändle, Bauer.
	Feld=Nr. 20	$\frac{1}{8}$	24,6	Gras- und Baumgarten allda.		
IV.	460	$1\frac{4}{8}$	24,0	Wiesen im Brühl.	in zwei Theile vertheilt.	Michael Baier. Ludwig Wörner.
—	500	10	0,0	Laubwald in der Heide.	zu Acker angelegt.	August Diehl.
VI.	510	$23\frac{6}{8}$	7,9	Acker, Laubwald und Wiese auf dem Berg.	in zwei Theile vertheilt und theilweise in der Cultur verändert.	Carl Weil. Michael Heid.
—	199 200 201	1 $\frac{4}{8}$ $\frac{5}{8}$	0,0 6,0 3,0	Weinberg im Mönchberg.	Durch Vererbung in drei ungleiche Theile vertheilt.	Martin Stahlecker, Sebast. Stahlecker, Georg Müller.
III.	606 608 609 620	$\frac{4}{8}$ $\frac{5}{8}$ $\frac{7}{8}$ $\frac{3}{8}$ $1\frac{6}{8}$	0,0 9,0 15,0 5,0 10,0	Acker. — — Dedung. Vicinalweg nach Münsingen Nr. 3 in der Heerstraße.	Die Dedung (Allmand) ist den Angrenzern von der Gemeinde käuflich überlassen und der Weg verbreitert worden	Christian Schlegel, Michael Steiner, Matheus Kneller.
IX.	512	$1\frac{4}{8}$	10,0	Acker und Wiesen am Rain.	jetzt ganz Wiese.	Georg Maier.

Cultur.			B. Veränderungen in dem Steueranschlag und sonstigen Rechts-Verhältnissen.		
Handriß und Meßurfunde. Nummer.	Eintrag auf den Ergänzungs-Karten im Jahr	Vollzug des Steuerjahres Jahr	Beschreibung und Erledigung.	Güterbuchs Seite.	Bemerkungen.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
3 oben.					

II.

Oberamt

Gemeinde

Messurfunden- und Handriffe-Heft, (Band),

über

sämmtliche **Bodenveränderungen**, die sich auf dieser Markung

im Etatsjahre

zugetragen haben.

Obige Veränderungen erstrecken sich über folgende Parzellen:

Gebäude-Nr.	7	siehe Handriff	Nr. 66.	Feld-Nr.	1278	siehe Handriff	Nr. 17.
—	18	—	— 12.	—	1343	—	— 100.
—	35	—	— 22.	—	1679	—	— 5.
Feld-Nr.	10	—	— 1.	—	1884	—	— 89.
—	76	—	— 40.			zc.	
—	155	—	— 7.				
—	756	—	— 19.				
—	1019	—	— 37.				
—	1170	—	— 80.				

Zusammenstellung

des

Zuwachses:

Abgangs:

Mefurfunde Nr.	Morgen.	Rth.	Morgen.	Rth.
1	—	—	—	—
— 2	—	6,7	—	—
— 3	—	—	—	—
— 4	—	—	—	1,8
— 5	—	—	—	—
— 6	—	1,6	—	—
— 7	—	8,1	—	—
— 8	—	—	—	—
— 9	—	3,5	—	—
— 10	—	—	—	—
— 11	—	—	—	—
— 12	—	1,2	—	—

—: Morgen — 21,1 Rth.

—: Morgen — 1,8 Rth.

Mithin mehr Zuwachs als Abgang —: 19,3 Rth.

Es beträgt mithin am 1. Juli 1849 die Summe der Markungs- und Steuerfläche

vid. pro 1847—48 . . .	1180 ³ / ₄ Morgen	23,3 Ruthen.
Zuwachs pro 1848—49 . .	—	19,3 Ruthen.
Summe —: .	1180 ³ / ₄ Morgen	42,6 Ruthen.

Den Abschluß dieses Mefurfunden-Hefts und die vollständige Uebereinstimmung desselben mit dem Güterbuchs-Protokoll beurkundet,

. den 25. August 1849.

Oberamts-Geometer

Steuerfatz-Behörde .

III.

Jahrgang 18

Oberamt

Gemeinde

Markung

U e b e r s i c h t

ü b e r

diejenigen Parzellen, welche sich im Laufe dieses Jahrs blos in der
Cultur verändert haben.

Alter Bestand.				Neuer Bestand.				Uebertrag in das Güterbuch. Theil. Blatt.		
Markungs- Karte. Nummer.	Parzellen- Nummer.	Flächenmaaß.		Culturart.	Besitzer.	Parzellen- Nummer.	Cultur- art.			Flächenmaaß.
		Mrg.	Rth.					Mrg.	Rth.	
IV.	500	10	0,0	Raubwald in der Heide.	August Diehl.	500	Acker.	10	0,0	
IX.	512	1 ⁴ / ₈	10,0	Acker und Wiese im Kain.	Georg Maier.	512	Wiese.	1 ⁴ / ₈	10,0	

Die Richtigstellung der Ergänzungsarten beurfundet

den

Oberamts-Geometer